

Schulordnung

Stand August 2026

1. Aufgabe

Aufgabe der Musikschule ist es, Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heran zu führen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und zu fördern.

2. Aufbau

Die Ausbildung an der Musikschule erfolgt in verschiedenen Stufen in Anlehnung an den Strukturplan des Verbandes deutscher Musikschulen (VdM). Kern der Musikschararbeit ist die elementare Musikpädagogik, die instrumentale und vokale Ausbildung und das gemeinsame Musizieren in allen Stilarten und vielfältigen Besetzungsformen.

3. Schuljahr

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. August und endet am 31. Juli. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gelten auch für die Musikschule.

4. Anmeldung

Eine Anmeldung zum Unterricht ist jederzeit möglich, online über die Homepage www.kms-schleswig-flensburg.de oder mit einem entsprechenden Formular im Büro. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Mit einer Anmeldung wird die bestehende Schul- und Entgeltordnung verbindlich anerkannt. Sofern es keine Warteliste gibt, ist die Aufnahme in den Unterricht zu jedem Monatsbeginn während des laufenden Schuljahres möglich. Anmeldungen werden erst rechtswirksam, wenn die Musikschule durch Zuteilung zu einer Lehrkraft den Erhalt eines Unterrichtsplatzes bestätigt hat. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

5. Entgelt

Der Besuch der Schule ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird durch die jeweils geltende Fassung der Entgeltordnung bestimmt. Das Unterrichtsentgelt wird grundsätzlich per Lastschrift monatlich (auch in den Ferien) in zwölf gleichen Teilen pro Jahr von der Kreismusikschule eingezogen.

6. Unterricht

Die Teilnehmer sind zum regelmäßigen Besuch des Unterrichts sowie der Ensembleangebote verpflichtet. Mehrmaliges und unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen.

Versäumt der/die Schüler/in den Unterricht, so hat er/sie keinen Anspruch auf Nacherteilung oder Erstattung. Unterrichtsausfall aufgrund von Krankheit der Lehrkraft oder anderen Gründen, die die KMS zu verantworten hat, wird auf Antrag ab der 3. Unterrichtsstunde pro Halbjahr erstattet. Der Antrag hierfür muss spätestens am letzten Unterrichtstag des Halbjahres bei der KMS schriftlich eingegangen sein.

7. Lernmittel

Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument zum häuslichen Üben besitzen. Die Musikschule verleiht jedoch im Rahmen ihrer Bestände Mietinstrumente. Die Konditionen für das Entleihen sind in der Entgeltordnung geregelt.

8. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen anzuwenden.

9. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

10. Haftung

Bei Unfällen leistet die Musikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfang eines zu Gunsten der Teilnehmer bestehenden Versicherungsschutzes Ersatz. Eine weitergehende Haftung der Musikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an den Veranstaltungen der Musikschule eintreten, besteht nicht.

11. Kündigung

In den ersten drei Monate wird bei allen Unterrichtsformaten (außer bei Projekten und Schulkooperationen) ein Sonderkündigungsrecht gewährt. In dieser Zeit ist der Vertrag bis Mitte des Monats mit Wirksamkeit zum Monatsende schriftlich kündbar.

Alle elementaren Musikangebote sowie vergünstigter Partner- und Gruppenunterricht sind im Anschluss grundsätzlich schriftlich und nur zum Ende eines Schuljahres (31.7.) kündbar. Die Kündigung muss bis zum 31.5. schriftlich vorliegen. Einzelunterricht ist außerdem zum Ende eines Schulhalbjahres (31.1.) kündbar. Hier muss der Verwaltung die Kündigung bis zum 30.11. schriftlich vorliegen.